



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Martin Truckenbrodt  
Henneberg-Itzgrund-Franken e.V.  
Sonneberger Str. 244

96528 Frankenblick-Seltendorf

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10194  
FAX +49 30 18 681-510194

ulrike.nagorni  
@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Volksbegehren nach Artikel 29 Grundgesetz**

hier: Wechsel von Teilen des Landkreises Sonneberg in den  
Freistaat Bayern

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2017

Aktenzeichen: V I 2-20007/6#5

Berlin, 11. Dezember 2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Truckenbrodt,

in Ihrem Schreiben vom 29. Oktober 2017 teilen Sie Ihren Wunsch, einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens stellen zu wollen, erneut mit.

Ich bekräftige hierzu meine Rechtsauffassung, die ich Ihnen mit Schreiben vom 24. August und 17. Oktober 2017 dargelegt habe. Leider sehe ich auch weiterhin keine Möglichkeit, ihrem Wunsch zu entsprechen:

Die Initiierung eines Volksbegehrens setzt voraus, dass dies im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 29 Abs. 4 GG lässt zwar die Durchführung eines Volksbegehrens zu, setzt aber voraus, dass im Neugliederungsgebiet mindestens eine Million Einwohner betroffen sind, die betroffenen Gebietsteile in mehreren Ländern liegen und einen zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum umfassen. Ihren Anschreiben entnehme ich, dass diese Voraussetzungen auch nach Ihrer Auffassung nicht vorliegen und dass Sie keinen diesbezüglichen Antrag stellen.

Berlin, 11.12.2017

Seite 2 von 2

Festzustellen bleibt erneut, dass auch bei einem Zuschnitt des Gebiets für eine Änderung der Landeszugehörigkeit bezüglich einer Einwohnerzahl in Höhe von weniger als 50.000 Einwohnern keine Möglichkeit bestünde, ein Volksbegehren zu initiieren.

Art. 29 Abs. 7 GG sieht für Gebiete, die nicht mehr als 50.000 Einwohner haben, die Möglichkeit vor, Änderungen des Gebietsbestandes der Länder durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates durchzuführen. Schon nach dem Wortlaut des Grundgesetzes ist nicht vorgesehen, dass solche Änderungen des Gebietsbestandes durch ein Volksbegehren initiiert werden können. Auch aus der Systematik des Art. 29 GG ergibt sich, dass sämtliche Änderungen des Gebietsbestandes der Länder, die unterhalb der in Abs. 7 festgelegten Schwelle bleiben, dem Verfahren nach Abs. 7 unterworfen sind und insbesondere das Verfahren nach Abs. 4 hierauf nicht anzuwenden ist (Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke/Sannwald GG, 13. Auflage Art. 29 Rn. 65). Eine Regelung in Art. 29 GG, die ein Volksbegehren in Fällen vorsieht, in denen nicht mehr als 50.000 Einwohner betroffen sind, existiert damit nicht.

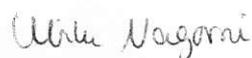
Entsprechend existiert auch keine Regelung in Art. 29 GG, die ein Volksbegehren in Fällen vorsieht, in denen mehr als 50.000 Einwohner, jedoch weniger als eine Million Einwohner betroffen sind.

Im Übrigen verweise ich auf meine Schreiben vom 24. August und 17. Oktober 2017.

Da es damit für Ihr Anliegen keine Möglichkeit gibt, einen Antrag auf ein Volksbegehren zu stellen, vermag ich Ihnen leider keinen rechtsmittelfähigen Bescheid zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ulrike Nagorni